

Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMI-LR1365/0015-III/1/2012
Ihre Nachricht vom: 01.08.2012
Unser Zeichen: 102/0-ZD/12

Datum: 29.08.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Zu GZ BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes nimmt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (im Folgenden Bundesanstalt) wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (PStG 2013):

Zu § 7 Abs. 2:

Es wird angeregt, dass wenn die Übermittlungspflichten der Gerichte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten an die Personenstandsbehörde in elektronischer Form erfolgen, auch die für die Weiterleitung an die Bundesanstalt für Zwecke der Bundesstatistik bestimmten Daten elektronisch erfolgen muss. Aus Sicht der Bundesanstalt wären jedenfalls im Sinne der Verwaltungsvereinfachung doppelte und auf verschiedenem Wege vorzunehmende Meldungen zu vermeiden.

Daher sollte in Abs. 2 die Textteile „können Gerichte [...] nachkommen“ ersetzt werden durch „haben die Gerichte [...] nachzukommen Der Text sollte daher wie folgt lauten:

„(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ~~können~~ haben die Gerichte ihrer Verpflichtung nach § 92 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. Nr. 264/1951, Informationen an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) nachzukommen“.

Zu § 9 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, im 2. Satz dieses Absatzes die Wortfolge „in Papierform“ zu ergänzen, da in Abs. 5 auf die Papierform mit einem Verweis auf Abs. 1 referenziert wird, und dieser Begriff daher auch im Abs. 1 verwendet werden sollte.

„Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor, ist die Anzeige in Papierform an die Personenstandsbehörde am Ort der Geburt zu richten.“

Zu § 9 Abs. 5:

Es wird angeregt, dass wenn nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Übermittlung von Daten an die Personenstandsbehörde elektronisch erfolgt, auch die für die Weiterleitung an die Bundesanstalt für Zwecke der Bundesstatistik bestimmten Daten elektronisch erfolgen muss. Aus Sicht der Bundesanstalt wären jedenfalls im Sinne der Verwaltungsvereinfachung doppelte und auf verschiedenem Wege vorzunehmende Meldungen zu vermeiden.

Die statistische Meldung sollte daher, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, ebenso wie in Abs. 1 für die Anzeige der Geburt vorgesehen, elektronisch erfolgen. Dementsprechend sollte daher der Textteil „können [...] übermittelt werden“ im ersten Satz ersetzt werden durch „sind [...] zu übermitteln“, da unter der genannten Einschränkung der Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch die statistische Meldung und anschließende Weiterleitung auf elektronischem Wege zu erfolgen hätte. Das auch im Hinblick auf die Bestimmung, dass ohnehin, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen, Papiermeldungen erfolgen können.

Abs. 1 erster Satz sollte daher wie folgt lauten:

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ~~können~~ sind der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten, die gemäß § 8 Abs. 1 des Hebammengesetzes – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, der Personenstandsbehörde ausschließlich zur Weiterübermittlung bekanntgegeben werden, im Wege des ZPR in verschlüsselter Form zu übermitteln

werden.

Alternativ wird folgende Ergänzung im Anschluss an den 1. Satz vorgeschlagen:

„Die Leiter der Krankenanstalten gemäß Abs. 2 Z 1 haben diese Daten auf diesem Wege der Bundesanstalt zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

Des Weiteren sollte im Anschluss des Abs. 5 ergänzt werden:

„Die nähere Ausgestaltung einer Meldung in Papierform wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.“

Zu § 11 Abs. 1 Z 5:

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, was unter dem Begriff „Wohnort“ zu verstehen ist, da dieser Begriff weder im gegenständlichen Begutachtungsentwurf noch im Meldegesetz 1991 definiert ist. Nach dem Verständnis der Bundesanstalt handelt es sich bei in Österreich wohnhaften Personen um den Hauptwohnsitz und bei allen anderen Personen um den üblichen Aufenthaltsort im Sinne der UN Definition des „usual residence“.

Zusätzlich sollte eine Klarstellung erfolgen, ob es sich um den Ort des gemeldeten Wohnsitzes des Kindes im Anschluss an eine Geburt oder den Ort des gemeldeten Wohnsitzes der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt handelt.

Zu § 20 Abs. 1 Z 1 und § 30 Z 3:

Auch in diesen Bestimmungen wäre eine Klarstellung des Begriffs „Wohnort“ sinnvoll (vgl. die Anmerkungen zu § 11 Abs. 1 Z 5).

Zu § 28 Abs. 5 :

Es wird folgende Änderung des Abs. 5 vorgeschlagen:

„(5) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, im Wege des ZPR in verschlüsselter Form die Todesursache, die Vornahme einer Obduktion sowie Angaben zur Müttersterblichkeit der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. In den übrigen Fällen hat der Arzt, der

die Totenbeschau vorgenommen hat, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form der Personenstandsbehörde diese Daten ausschließlich zur Übermittlung an die Bundesanstalt in verschlüsselter Form bekannt zu geben. Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor, hat die Datenübermittlung in Papierform zu erfolgen. Näheres ist durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen.“

Zu § 33:

Es stellt sich die Frage, warum diese Bestimmung zusätzlich zu der Bestimmung in § 7 Abs. 1 Z 7 erforderlich ist. Wenn ja, sollte zur Klarstellung der Verweis auf § 7 Abs. 1 Z 7 wie folgt ergänzt werden:

„Das Gericht hat jede Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Z 7 über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung der Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes anzuzeigen.“

Zu § 35 Abs. 7:

Es stellt sich die Frage, warum die Staatsbürgerschaft bei allen per Geburt erworbenen Staatsbürgerschaften nicht jedenfalls von der Personenstandsbehörde in das ZSR einzutragen ist.

Zu § 36 Abs. 4:

Es stellt sich die Frage, ob elektronisch übermittelte Anzeigen anlässlich von Hausgeburten bzw. Haussterbefälle eine derartige Geburtsbestätigung bzw. Todesbestätigung darstellen.

Zu § 51 Abs. 1:

Aus redaktionellen Gründen wird der Plural bei „Eheschließung“ und „Auflösung“ angeregt. Der Absatz sollte daher wie folgt lauten:

„Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt Statistik Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) Daten

1. ohne Namen der Betroffenen für die Erstellung der Statistiken über Geburten, Eheschließungen und Auflösungen von Ehen sowie Begründungen und Auflösungen von eingetragenen Partnerschaften sowie

2. mit Namen der Betroffenen für die Erstellung von Statistiken über Sterbefälle und Todesursachen zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 51 Abs. 2:

Es werden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Zudem sollte eine textliche Klarstellung über den Inhalt der den Länder und Gemeinden zur Verfügung zu stellenden Daten erfolgen. Daher ist eine Unterscheidung zwischen der Anordnung zur Statistikerstellung und der Datenübermittlung an die Länder und Gemeinden notwendig, da die Übermittlung an die Länder und Gemeinden nur die Personenstandsdaten, nicht jedoch Daten gem. § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 5 und § 28 Abs. 5 beinhalten darf.

Daher sollte Abs. 2 wie folgt geändert werden:

„(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat auf Grund der von den Personenstandsbehörden ~~mitzuteilenden~~ übermittelten Daten nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, die Statistiken gemäß Abs. 1 über Geburten, Eheschließungen, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften und Todesfälle zu erstellen. ~~und~~ Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat den Ländern und Gemeinden aus diesen Statistiken die ~~siediese~~ betreffenden EinzelPersonenstandsdaten aus der Statistik in anonymisierter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 51 neuer Abs. 3 (Einfügung):

Es wird die Einfügung eines neuen Absatzes 3 angeregt, da das Merkmal „höchste abgeschlossene Ausbildung der Personen“ auch im Zusammenhang mit Bevölkerungsstatistiken eine immer größer werdende Bedeutung gewinnt und diese Information als statistisches Merkmal in der Bundesanstalt bereits vorhanden ist. Daher sollte in Umsetzung von § 6 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, auf eine primäre Erhebung (wie bisher über die Hebammen im Anschluss an eine Geburt) jedenfalls verzichtet werden und das Merkmal sekundär durch Heranziehung von Statistikdaten gewonnen werden.

Dieser neue Absatz 3 sollte wie folgt lauten:

„(3) Für die Erstellung der Statistiken gemäß Abs. 1 sind zusätzlich die höchste abgeschlossene Ausbildung der Personen durch Heranziehung von Daten des Bildungsstandregisters der Bundesanstalt (§ 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002) zu erheben. Für die Durchführung der Erhebung gilt § 6 Abs. 3 und 7 des

Registerzahlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, sinngemäß.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu § 56c Abs. 1:

Zur Klarstellung wird folgender Einschub angeregt:

„Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt Statistik Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) Daten gemäß § 56a Abs. 1 für die Erstellung der Statistik der Einbürgerungen ohne Namen der Betroffenen zur Verfügung zu stellen.“

Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu § 5 Abs. 1:

Für die Erstellung der Tourismusstatistiken sind die Angabe der Postleitzahl bei inländischen und deutschen Gästen sowie die Angabe des Staates, in dem sich der Wohnort nach dem Prinzip des üblichen Aufenthaltsortes (usual residence nach UN Definition) befindet, notwendig. Nur wenn diese Angaben bekannt sind, kann eine eindeutige Zuordnung zu den Bundesländern bei inländischen und deutschen Gästen sowie zu einem Wohnstaat bei allen ausländischen Gästen erfolgen.

Daher sollte Abs. 1 zweiter Satz wie folgt lauten:

„Die Anmeldung ist erfolgt sobald dem Beherbergungsbetrieb Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ~~und~~ Wohnort, Staat des Wohnortes, bei inländischen und deutschen Gästen die Postleitzahl des Wohnortes sowie - bei ausländischen Gästen - die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Zu § 5 Abs. 3:

Hier wäre jedenfalls die zusätzliche Information über den Wohnort (sowie den zu § 5 Abs. 2 vorgeschlagenen Merkmalen im Zusammenhang mit dem Wohnort) der Mitreisenden notwendig.

Daher sollte § 5 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

„(3) Sofern zumindest zwei Gäste gleichzeitig Unterkunft nehmen, ist deren Meldepflicht erfüllt, wenn einer dieser Gäste seine Daten gemäß Abs. 1 sowie die Namen, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort, den Staat des Wohnortes, bei inländischen und deutschen Gästen die Postleitzahl des Wohnortes und – bei ausländischen Gästen - die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes seiner Mitreisenden bekannt gibt und die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt.“

Zu § 16b Abs. 2:

Abs. 2 sollte ergänzt werden um die Nennung der Wanderungsstatistik, da diese bereits in der geltenden Fassung des Meldegesetzes 1991 angeführt ist.

„(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß Abs. 1 übermittelten personenbezogenen Daten statistisch aufzubereiten und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Einzeldaten aus der Statistik des Bevölkerungsstandes und aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin